Wien, Donnerstag, den 10. November 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Das neue Patentgesetz.

Von **Otto Mayr**, Amtsrath in St. Pölten.

(Fortsetzung.)

Der Wahrung öffentlicher und Staatsinteressen wird das Patentgesetz durch die Bestimmungen der §§ 10, 11 und 12 gerecht, welche die Wirkung des Patentes in jenen Fällen aufheben, in welchen die Kriegsverwaltung für ihre Zwecke mit Einverständniß des Handelsministers von einer Erfindung Gebrauch macht, oder die Erfindung einen staatlichen Monopolsgegenstand betrifft oder endlich sich auf einem nur vorübergehend im Inlande als Beförderungsmittel verkehrenden Fahrzeuge vorfindet. In den genannten Fällen steht somit dem Patentbesitzer kein Untersagungsrecht zu. Die nach dem alten Privilegiengesetze erworbenen Privilegien sind in dieser Richtung der Kriegsverwaltung allerdings wenig zu statten gekommen, haben ihr im Gegentheile bei Vergebung staatlicher Lieferungen oft sehr große Schwierigkeiten bereitet.

Der § 15 des Patentgesetzes geht noch über diese Gebrauchsrechteinräumung hinaus und spricht der Staats- und Kriegsverwaltung geradezu das Enteignungsrecht gegenüber dem Patentbesitzer zu, wenn es das Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, das Interesse der bewaffneten Macht oder sonst ein zwingendes Staatsinteresse fordert.

Dieser Enteignungstitel gründet sich bereits auf die Bestimmung des § 365 des allgem. bürg. Ges. B., nachdem ja auch das Patentrecht nichts anderes ist als ein Privatrecht vermögensrechtlichen Inhaltes. Das Gesetz hat entsprechenderweise die Statthalterei in Wien als erste Enteignungsinstanz normirt, nachdem das mit der Patentregisterführung betraute Patentamt und der Sitz der weiteren Instanzbehörden sich in Wien befindet.

Diese Enteignung unterscheidet sich nicht nur durch den quantitativen Inhalt der in ihr liegenden Berechtigung, sondern auch in formaler Beziehung von der Gebrauchsnahme des § 10, indem letzterenfalls mangels eines Einverständnisses nicht das Civilgericht wie bei der Enteignung, sondern der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Handelsminister und der Kriegsverwaltung allerdings ohne Hemmung der Gebrauchsnahme entscheidet.

Das alte Privilegiengesetz enthält ferners keine dem § 17 des neuen Patentgesetzes ähnliche Bestimmung des Inhaltes, daß der Urheber neuerer Erfindung oder dessen Rechtsnachfolger an die bezüglich des Antrittes von Gewerben geltenden Vorschriften nicht gebunden ist, doch wurde bisher dieser Mangel ersetzt durch Artikel IX des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, wonach „die durch das Privilegiengesetz den Inhabern von Erfindungs-, Verbesserungs- und Entdeckungsprivilegien gewährten Rechte durch die Gewerbeordnung nicht berührt werden". Das neue Patentgesetz beschränkt diese Begünstigung ausdrücklich auf den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger und auf die Ausübung der patentirten Erfindung, weil für den Patentbesitzer, der nicht Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ist, sowie für mit der Ausübung der Erfindung nicht zusammenhängende Arbeiten eine Begünstigung in keiner Weise begründet ist.

Eine glückliche Neuerung des neuen Patentgesetzes gegenüber dem alten Privilegiengesetze ist auch die analog dem englischen Patentgesetze vom 25. August 1883 (§ 39) nachgebildete Bestimmung, daß der Handelsminister, um die Lust zur Beschickung von Ausstellungen im Interesse der Industrie zu wecken, berechtigt ist, einen zeitweiligen Patentschutz unter erleichterten Bedingungen einzuräumen. Diese Begünstigung wurde bisher fallweise durch Specialgesetze und Verordnungen ertheilt; durch nunmehr erfolgte Einräumung dieses Pouvoirs an den Handelsminister hat sich das neue Patentgesetz den Bestimmungen der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigenthums angeschlossen (Unionvertrag de dato Paris, 20. März 1883, Uebereinkommen de dato Madrid, 14. April 1890).

Eine Erweiterung constituirt das neue Patentgesetz gegenüber dem Privilegiengesetze weiters bezüglich des derivativen Erwerbes des Erfinderrechtes. Während letzteres in § 35 nur eine Uebertragung des erlangten ausschließenden Privilegiums kennt, ist nach dem Patentgesetze sowohl das Recht aus der Anmeldung eines Patentes als auch das Patentrecht Gegenstand der Uebertragung. Daraus ergibt sich, daß das Erfinderrecht vor der Anmeldung wohl das Substrat obligatorischer Verhältnisse, nicht aber bücherlicher Rechte, insbesondere nicht des Pfandrechtes bilden kann. Als Erwerbstitel des derivativen Erfinderrechtes nennt uns § 18, Abs. 2 Rechtsgeschäft, richterlichen Ausspruch und letztwillige Verfügung; die Giltigkeit dieser Rechtstitel wird nach dem bürgerlichen Gesetzbuche zu beurtheilen sein. Ein Patentrecht kann durch Uebertragung nur infolge Eintragung in das Patentregister (§ 23) erworben werden.[1]) Auf dem Patentregister beruht der Credit, der den Erfindungen in deren Interesse und in dem der Industrie eingeräumt wird, auf dem Patentregister, sobald durch dasselbe viele andere an eine Erfindung geknüpfte Rechtsverhältnisse erkennbar gemacht werden, beruht das Vertrauen eines großen Kreises von Patentinteressenten, die Sicherheit des

[1]) Die absolute Wirkung solcher Eintragungen erhellt auch aus der Bestimmung des § 24, wonach der Erwerber eines Patentes auch die darauf haftenden aus dem Patentregister ersichtlichen Lasten übernimmt.

Immaterialgüterverkehrs. Diese Eintragung kann geradezu als symbolischer Act der Besitzergreifung und hier mit umso größerer Berechtigung aufgefaßt werden, als die Besitznahme des Erfinderrechtes, als eines Immaterialgutes auf eine andere Weise, speciell durch körperliches Vorhandensein, nicht erkenntlich gemacht werden kann. Uebrigens rechtfertigt es schon die Forderung der Publicität des Patentobjectes und Patentsubjectes für den originären Erwerb des Erfinderrechtes, daß dieselbe Publicität auch dem abgeleiteten Erwerb von Erfinderrechten zugrunde gelegt wird. Der Kreis von Interessenten, der durch den civil- und strafrechtlichen Schutz einer Erfindung gezogen wird, ist ein so großer, daß die Publicität auch des jeweiligen Rechtssubjectes geradezu als unabweisbares Bedürfniß, als ein wesentliches Correlat des Rechtes erscheint; dann aber ist auch die Speculation und gewiß nur zur Förderung des Erfindergeistes und der Industrie an Patenten so intensiv betheiligt, daß es absolut nothwendig ist, dem Immaterialgüterverkehr dieselbe Sicherheit zu bieten wie den Sachgütern. Was liegt da näher, als die Schaffung einer ähnlichen Institution, wie sich eine solche für den Verkehr unbeweglicher Sachgüter schon so lange bewährt hat.

Gebührt Oesterreich die Auszeichnung, ein frühzeitig gepflegtes und heute gut ausgebildetes Grundbuchswesen zu besitzen, so möge ihm auch die Palme des Ruhmes zufallen, den anderen Staaten voran das Patentregisterwesen auf eine Stufe gebracht zu haben, die dem Erfindungs-, aber auch dem Creditwesen, sowie der Industrie und dem Handel nützlich und heilsam ist.

Die gleiche Bestimmung wie für den derivativen Erwerb des Patentrechtes gilt auch nach § 23 für die Erwerbung des Pfandrechtes und sonstiger dinglicher Rechte an Patentrechten, wodurch somit erst ihre dingliche Wirkung, d. h. ihr Effect gegen Dritte begründet wird. Das alte Privilegiengesetz von 1852 läßt jedoch über die Frage, mit welchem Zeitpunkte dingliche Rechte an Patenten erworben werden, eine verschiedene Auffassung zu, am deutlichsten zeigt sich das Herumtasten in dieser Beziehung bei der Begründung von Pfandrechten an Privilegien, indem bald die Thatsache der physischen Uebergabe der Urkunde, bald die Beisetzung der Pfändungsclausel auf die Privilegiumsurkunde, bald der Zeitpunkt der Anmerkung des Pfandrechtes im Register für rechtsbegründend angesehen wird. Der letztern Ansicht neigt sich allerdings die Praxis der Gerichte zu, jedoch in nicht motivirbarer Weise, da die Vollzugsvorschrift zum Privilegiengesetze (Handelsministerialerlaß vom 5. October 1852, Z. 1888) §§ 23 und 29 dem Privilegienregister mit seinen 4 Abtheilungen ausdrücklich nur den Zweck der Aufzeichnung der zur Evidenthaltung der Privilegien erforderlichen Daten zutheilt.

Dieses Eintragungsprincip des neuen Patentgesetzes ist jedoch nicht mit den vollen Consequenzen des Tabularprincipes ausgestattet worden, insbesondere wurden dem Grundbuchsgesetze nicht nachgebildet, jedenfalls nicht mit dessen Strenge, die materielle Publicität und der Schutz der publica fides. Deshalb ist auch die Beurtheilung der Wirkungen der erfolgten und unterbliebenen Eintragung nicht so sehr von der bona oder mala fides des Erwerbes bedingt, und wird eine Anfechtung von Eintragungen nicht durch die der Grundbuchsordnung eigene Löschungsklage durchgeführt, sondern haben die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 367, 371, 456, 814 und 1463) in Anwendung zu kommen. Auch treten beim Ableben des Patentberechtigten dessen Erben ex lege, d. h. ohne daß eine Registereintragung erfolgt, in die Rechte und den Besitz des Patentberechtigten. Es ist sich auch an keiner Stelle des Patentgesetzes auf die Grundbuchsordnung als gesetzliche Hilfsquelle bezogen.

Was die formelle Seite der Eintragung betrifft unterscheidet sich das neue Patentgesetz ebenfalls zu seinem Vortheile von seinem Vorgänger; die §§ 23 bis 27 der Vollzugsvorschrift zum alten Privilegiengesetze enthalten nur eine Menge lediglich manipulativer Normen, während § 45 des Patentgesetzes, allerdings nicht in taxativer Weise, eine specialisirte Aufzählung der im Patentregister ersichtlich zu machenden Sachverhalte gibt. Zu einer besonderen Bedeutung in der Patentrechtsreform wird das Patentblatt, als Mittel qualificirter Publicität gelangen (§ 44); ausschlaggebenden Erfolg aber erwerben sich die interessirten Kreise von den vom Patentamte zu veröffentlichenden Patentschriften, wodurch die Erfindungsthätigkeit angeregt, die Einführung neuer Erfindungen verallgemeint und die Erstattung von Einsprüchen gefördert und deren Begründung wesentlich erleichtert wird.

Während aber auf der einen Seite die Rechte des Patentbesitzers durch das neue Gesetz eine wesentliche Erweiterung erfahren, indem ihm die betriebsmäßige Benützung der Erfindung in jeder Form ausschließlich gewährleistet ist, mußte man andererseits auch bedacht auf die Forderungen der Gesammtheit nehmen. Es hieße geradezu der schaffenden Arbeit und der consumirenden Gesellschaft die Lebensadern unterbinden, wollte man die Production in einem Zweige der Arbeit für ewige Zeiten der absoluten Herrschaft ihres Schöpfers oder seiner Nachfolger unterwerfen; aus dieser Betrachtung ergibt sich die Nothwendigkeit der Schaffung einer Rechtsnorm für das Erfinderrecht im öffentlichen Interesse und im Interesse connexer Erfindungen. Dahin zählen nicht nur solche Erfindungen, welche einer älteren Erfindung eine Verbesserung hinzufügen, sondern auch Combinationen, welche eine Erfindung nach einer anderen vom Erfinder nicht beabsichtigten Richtung entwickeln und von einem positiven Aufwande wirklichen Erfindungsvermögens Zeugniß geben, ebenso Erfindungen, welche verschiedene einer oder mehreren Personen geschützte Einrichtungen zu einer Gesammteinrichtung combiniren. Ist nun der Eigenthümer der abhängigen Erfindung zugleich Eigenthümer der Haupterfindung, so bietet ein solches Verhältniß keine Schwierigkeit. Entgegen dem deutschen Patentgesetze stellt es das neue Patentgesetz diesfalls dem Patentbesitzer frei, ob er ein selbständiges Verbesserungspatent oder gegen den Vortheil einer geringeren Taxe ein mit dem Hauptpatente erlöschendes Zusatzpatent nehmen will. Schwieriger gestaltet sich die zu schaffende Norm, wenn der Schöpfer der abhängigen Erfindung eine vom Eigenthümer der Haupterfindung verschiedene Person ist. Erst das neueste englische Patentgesetz vom 18. August 1883 begann mit der Regelung dieses geistigen Nachbarrechtes, indem es das Licenzprincip besser als in Deutschland ausbildete, wodurch die feindliche Spannung, die sich erfahrungsgemäß zwischen dem Schöpfer eines verbessernden Gedankens und dem Haupterfinder entwickelt, wesentlich gemildert wird. Bei jeder Erfindung handelt es sich für den Staat um die durch dieselbe bedingte Vermehrung der Productionsfähigkeit, um die Ausnützung dieser Erfindung für größere Kreise, nebstdem aber um die Erhaltung der bestehenden Productions- und Steuerkräfte, welcher Umstand wieder regulirend auf die Lösung der Frage wirkt, ob und unter welchen Voraussetzungen der Patentträger anderen die Mitbenützung seiner Erfindung gestatten muß, so daß eine erhebliche Verbesserung durch den Bestand eines früheren Patentes an ihrer Verwirklichung nicht gehindert wird. Die Erhaltung der bestehenden Productionskräfte und die Ermöglichung der Verwirklichung einer Verbesserung motiviren die Einführung des Licenzzwanges im öffentlichen Interesse und im Interesse connexer Erfindungen und bestimmen die rechtlichen Grenzen dieses Zwanges.

Nach dem bisherigen Privilegiengesetze, das in dieser Richtung nur die unzureichenden und ob ihrer Fassung leicht zu umgehenden Mittel des Ausübungszwanges (§ 29, P. 2, lit. a) und des Patentzwanges (§ 3), und das im § 23 normirte Verbot kennt, ist der Besitzer der abhängigen Erfindung ganz in der Gewalt des Hauptpatentbesitzers, welch letzterer durch Verweigerung seiner Licenz die nützlichste abhängige Erfindung ungeschützt lassen und sich dieselbe als ein Gemeingut unter dem Schutze der Stammerfindung ohneweiters aneignen kann.

Dieser Ungerechtigkeit hat nun das neue Patentgesetz in § 21 einen Damm gesetzt, wobei jedoch auch der Stammpatentinhaber nicht zu kurz kommt, nachdem der Licenzzwang erst nach drei Jahren von der erfolgten Bekanntmachung ab und nur für Erfindungen von erheblicher gewerblicher Bedeutung erwirkt werden kann.

Um jedoch der Möglichkeit zu begegnen, daß der Besitzer des abhängigen Patentes durch mangellose Ausgestaltung der Stammerfindung den Inhaber des Hauptpatentes vom Markte verdränge und auf Kosten des letzteren das Monopol an sich reiße, schafft das neue Patentgesetz in § 21 gleichzeitig ein Correctiv des Inhaltes, daß der Stammpatentinhaber auch seinerseits von dem nachfolgenden Patentinhaber, den thatsächlichen Zusammenhang beider Erfindungen vorausgesetzt, eine ihn zur Benützung der späteren Erfindung ermächtigende Licenz zu beanspruchen berechtigt ist.

Die weiteren Bestimmungen des § 21 normiren die Benützungsüberlassung an jedermann, wenn öffentliche Interessen es erheischen, und die processuale Realisirung des Licenzzwanges. Folgerichtig besteht für Patente der Staats- und Kriegsverwaltung kein Licenzzwang.

Die im § 25 normirte Streitanmerkung, wodurch bei Gericht anhängige, die Zugehörigkeit eines Patentes, ein Pfandrecht oder anderes dingliches Recht an einem Patente betreffende Streitigkeiten, sowie Anträge auf Einräumung von Licenzen, dann auf Zurücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung oder Entscheidung über die relative Wirkungslosigkeit eines Patentes, im Patentregister ersichtlich gemacht werden können, ist zwar schon dem alten Privilegiengesetze be-

kannt, erfährt jedoch im Entwurfe gegenüber der nach der Grundbuchsordnung zulässigen Streitanmerkung (§§ 59, 60, 61—71) eine wesentliche Ausdehnung, indem sie in allen Fällen zulässig ist, in welchen jemand in Gemäßheit des § 25 Ansprüche erhebt.

Was die Erlöschung des Patentes betrifft, so decken sich die bezüglichen Bestimmungen des Patentgesetzes (§ 26) im wesentlichen mit dem Inhalte des § 29, Z. 2 b und c des Privilegiengesetzes, nur bestimmt das Patentgesetz den dies ad quem der Erlöschung.

Die Forderung des Ausübungszwanges, die das Privilegiengesetz im § 29, Z. 2 a etwas zu radical handhabt, regelt § 27 des neuen Patentgesetzes in viel zweckentsprechenderer Weise, indem er es dem facultativen Ermessen des Patentamtes anheimstellt, die Rücknahme des Patentes auszusprechen, da gerade in dieser Richtung oft ganz außerhalb des Willens und des Einflusses des Patentbesitzers liegende Verhältnisse mitspielen können. Mit dieser Verfügung steht das Gesetz im Einklange mit dem deutschen Patentgesetze (§ 11).

Die Nichtigerklärung des neuen Patentgesetzes (§ 28) ist die Bestätigung der Unvollkommenheit des Vorprüfungsverfahrens, das sich übrigens nach § 55 nur auf die Prüfung der offenbaren Mängel der Patentfähigkeit zu erstrecken hat. Nicht zu rechtfertigen ist die Bestimmung des § 28 des deutschen Patentgesetzes, der nach fünf Jahren ein Patent als unanfechtbar hinstellt, da nach der Erfahrung gerade ältere Patente einer erfolgreichen Anfechtung ausgesetzt sind. Eine Verbesserung gegenüber dem alten Privilegiengesetze besteht darin, daß nach § 28 nicht nur dem Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Patentes, sondern jedem Dritten die active Legitimation zur Anfechtung des Patentes wegen Bestandes eines gleichinhältlichen älteren Patentes zusteht. Die rechtskräftige Nichtigerklärung wirkt jedoch nicht auf die von einem späteren Anmelder rechtmäßig bestellten, von dritten Personen redlich erworbenen und seit einem Jahre im Patentregister eingetragenen, durch keine rechtlich begründete Streitanmerkung betroffenen Licenzrechte.

Eine dem alten Privilegiengesetze sowohl wie dem deutschen Patentgesetze fremde Institution schafft das neue Patentgesetz mit der dem Urheber oder sonst Patentanspruchberechtigten zustehenden Klage auf Patentaberkennung, welche im Hinblicke auf die einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einer dreijährigen Verjährung gegenüber dem gutgläubigen Patentinhaber unterliegt; hiedurch werden jedoch rechtmäßig bestellte, von Dritten redlich erworbene und seit einem Jahre im Patentregister aufscheinende Licenzrechte nicht berührt.

Mit der in § 30 behandelten Abhängigerklärung gibt das neue Patentgesetz dem Patentinhaber die Möglichkeit, bei dem Patentamte die Abhängigerklärung einer gewerblichen Verwendung seiner Erfindung seitens Dritter zu beantragen.

Endlich normirt § 31 auch für das Patentwesen in Oesterreich das auch auf anderen Rechtsgebieten angewandte Retorsionsrecht.

Hiemit wären die auf die Beseitigung der Mängel des alten Privilegiengesetzes gerichteten Neuerungen materiellrechtlichen Inhaltes des neuen Patentgesetzes im großen und ganzen dargelegt; es handelt sich nun noch, in markirenden Zügen die formellrechtliche Seite des Patentgesetzes, d. i. dessen Verfahren und die mit demselben betrauten Behörden zu kennzeichnen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Recursfrist gegen landesschulräthliche Entscheidungen beträgt bei dem Mangel specieller und ausdrücklicher Gesetzesbestimmungen sechzig Tage.[1])

Neuerrichtete Volksschulen sind im Falle von Einwendungen der betheiligten Factoren nur einclassig zu organisiren, wenn auch die Zahl der schulpflichtigen Kinder, welche sich außerhalb der gesetzlichen Entfernung von einer bestehenden Volksschule befinden und für deren regelmäßigen Schulbesuch Sorge getragen werden soll, nach dem fünfjährigen Durchschnitte die Ziffer 80 übersteigt.[2])

Mit dem Erlasse des steiermärkischen Landesschulrathes vom 11. August 1898, Z. 5497, wurde gemäß § 59 des Reichs-Volksschulgesetzes angeordnet, daß an Stelle der (von der Schule Piber im Bezirke Voitsberg dependirenden) Schulexpositur Afling, welcher bisher Theile der Ortsgemeinden Kohlschwarz, Bärnbach und Hochtregist zugewiesen waren, eine selbständige zweiclassige Schule zu errichten sei. In dem neuen Schulsprengel, in welchen das bisherige Gebiet der Expositur und noch einige weitere bisher nach Kainach eingeschulte Theile der Ortsgemeinde Kohlschwarz einbezogen wurden, befinden sich nach dem fünfjährigen Jahresdurchschnitte im ganzen 114 schulpflichtige Kinder, von welchen durchschnittlich 99 außerhalb der gesetzlichen Entfernung von einer bestehenden selbständigen Schule wohnen.

Gegen diese Verfügung, gegen welche das Recursrecht binnen 14 Tagen offen gelassen wurde, ergriff nur die Gemeinde Kohlschwarz den Recurs, in welchem sie sich gegen die Erweiterung des Einschulungsgebietes und gegen die Errichtung einer zweiclassigen Volksschule aussprach. Im übrigen ließ die Fassung des Recurses nicht entnehmen, ob auch die Umwandlung der Schulexpositur in eine selbständige Schule als solche angefochten wurde.

Die Art und Weise der Erledigung dieses Recurses hatte insoferne ein principielles Interesse, als zu der Frage Stellung genommen werden mußte, welche Recursfrist gegen Entscheidungen der Landesschulbehörden eigentlich besteht.

Die Intimation der Verfügung des Landesschulrathes war nämlich der Gemeinde Kohlschwarz am 5. September zugestellt worden, während der Recurs erst am 21. September, somit nach Ablauf von 14 Tagen, der Post übergeben wurde. Eine Recursfrist ist in dem steiermärkischen Schulaufsichtsgesetze vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 11, nicht ausdrücklich normirt, sondern enthält dasselbe wie die Schulaufsichtsgesetze der übrigen Kronländer (mit Ausnahme Böhmens) nur die Bestimmung, daß Recurse aufschiebende Wirkung haben, sofern sie binnen 14 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung eingebracht werden. Es erschien daher bisher fraglich, ob als Frist für Recurse gegen landesschulräthliche Entscheidungen in erweiternder Auslegung der bezüglichen Bestimmung der Schulaufsichtsgesetze 14 Tage, oder im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, 60 Tage oder etwa bei analoger Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, 4 Wochen angenommen werden sollen.

Der Landesschulrath wies in seinem Vorlageberichte auf die Zweifelhaftigkeit dieser Frage hin und bemerkte zugleich, daß nach der bisherigen in Steiermark geübten Praxis das letzterwähnte Gesetz auf das Verfahren in Schulangelegenheiten nicht angewendet wurde.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht änderte in Erledigung des Recurses der Gemeinde Kohlschwarz mit dem Erlasse vom 17. October d. J., Z. 26.038, die Entscheidung des Landesschulrathes dahin ab, daß die Schule in Afling zunächst als eine einclassige ins Leben zu treten habe, und die Frage ihrer allfälligen Erweiterung in eine zweiclassige erst nach drei Jahren ihres Bestandes zu lösen sein werde. Gleichzeitig bemerkte das Ministerium, daß in die meritorische Prüfung des Recurses der Gemeinde Kohlschwarz deshalb eingegangen werden mußte, weil § 42 des steiermärkischen Schulaufsichtsgesetzes nur die aufschiebende Wirkung des Recurses an die vierzehntägige Einreichungsfrist knüpft, für das Recursrecht selbst jedoch die Ministerialverordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, maßgebend erscheint. M. G.

---

[1]) Vergleiche hiezu die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. October 1893, Z. 3334, und 28. Jänner 1897, Z. 603 (Budw. Smlg. Nr. 7433 und 10.329).

[2]) Von derselben Auffassung ausgehend hat das Ministerium für Cultus und Unterricht auch mit dem Erlasse vom 11. Juli 1896, Z. 11.982 (Jahrgang 1896, Nr. 35 dieser Zeitschrift), ausgesprochen, daß die Erweiterung von Schulen, deren Sprengel vorher geändert wurden, erst nach Ablauf von drei Jahren, vom Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen Schulsprengeleintheilung an gerechnet, in Erwägung zu ziehen ist. Dieser aus dem Wortlaute des § 11, Al. 2 des Reichs-Volksschulgesetzes abgeleitete Standpunkt führt in Bezug auf die Ausführung von Schulbauten nur insofern zu mißlichen Consequenzen, als ja die Feststellung des Classenerfordernisses die nothwendige Grundlage für die Bauprogramme bildet. Für neuerrichtete Volksschulen kann dann ohne Zustimmung der betheiligten Factoren die Vorsorge für zwei oder drei eventuell nothwendige Lehrzimmer nicht angeordnet werden. Die Schulhäuser werden nur einclassig erbaut, genügen deshalb vom Anbeginne nicht und müssen nach 3 Jahren umgebaut werden, was den ökonomischen Interessen der Schulgemeinden nicht entspricht. In dem zweiten Falle gehen Berichtigungen der Schulsprengelgrenzen eben wegen der richtigen Feststellung des Classenerfordernisses den Neubauten für bestehende Schulen häufig voraus. Die oft sehr dringlichen und unaufschiebbaren Schulbauten können aber nicht in Angriff genommen werden, weil das Classenerforderniß formell erst nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Beginne der Wirksamkeit der geänderten Schulsprengeleintheilung bestimmt und daher ein Bauprogramm früher nicht verfaßt werden kann.

Notiz.

(Gebahrung mit den aus dem Auslande einlangenden Matrikenauszügen von österreichischen Staatsangehörigen.) Das k. k. Ministerium des Innern hat nachstehenden Erlaß vom 12. August 1898, Z. 5303, an alle politischen Landesbehörden gerichtet:

„In der Absicht, die Gebarung mit den aus dem Auslande infolge der bestehenden Matriken-Austausch-Conventionen einlangenden Matrikenauszügen österreichischer Staatsangehöriger zu einer gleichförmigen und thunlichst nutzbringenden zu machen, findet das k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, wie folgt:

1. Hinsichtlich jeder aus dem Auslande einlangenden Civilstandesurkunde eines österreichischen Staatsangehörigen ist in erster Linie seitens der politischen Bezirksbehörde durch geeignete Umfrage die Heimatsgemeinde des betreffenden Individuums festzustellen und derselben der betreffende Civilstandesfall mitzutheilen.

Die Einleitung einer förmlichen Heimatrechtsverhandlung hat aus diesem Anlasse — es müßten denn ganz besondere Gründe hiefür vorliegen — in der Regel nicht stattzufinden.

2. Die Geburtsmatrikenauszüge sind von derjenigen politischen Bezirksbehörde, in deren Bereich das Kind als heimatberechtigt erforscht wurde, nach den Geburtsdaten jahrgangsweise unter fortlaufender Numerirung zu sammeln und zu indiciren. Auf jedem einzelnen Geburtsmatrikenauszuge ist die erforschte Zuständigkeitsgemeinde ersichtlich zu machen.

Der h. o. Erlaß vom 6. October 1879, Z. 9397, welcher die Uebermittlung der aus dem Auslande einlangenden Geburtsmatrikenauszüge österreichischer Staatsangehöriger an den Matrikenführer des Heimatortes anordnete, wird aufgehoben. Die hiemit angeordnete jahrgangsweise Sammlung der auf Grund der Matriken-Conventionen einlangenden Geburtsmatrikenauszüge wird, insoweit diese Auszüge auf männliche Individuen sich beziehen, es der politischen Bezirksbehörde in Zukunft ermöglichen, auch über die im Auslande geborenen Wehrpflichtigen eine Evidenz zu gewinnen.

Hinsichtlich Ungarns tritt dieser Sammlung die in den Wehr- (Landsturmorganisations-) Vorschriften vorgesehene jährliche Mittheilung des Stellungs-, beziehungsweise Landsturmpflichtigen an die Seite, und werden beide Maßnahmen in ihrem Nebeneinanderbestehen geeignet sein, sich gegenseitig zu ergänzen, beziehungsweise zu controliren.

3. Todtenscheine männlicher Individuen unter 24 Jahren, welche in Oesterreich geboren sind, sind an denjenigen Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik der Geburtsact eingetragen ist, zu leiten. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn es nicht gelungen ist, die Zuständigkeit des betreffenden Individuums auszuforschen.

Dem Matrikenführer obliegt es, den Tag und Ort des Sterbefalles in der Geburtsmatrik anzumerken, den Matrikenauszug aber bei den Matrikenacten aufzubewahren.

Ist das im Auslande verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren auch im Auslande geboren und dessen Geburtsmatrikenauszug in der nach der Vorschrift sub 2 seitens der politischen Bezirksbehörde anzulegenden Sammlung von Geburtsmatrikenauszügen enthalten, so ist der Sterbematrikenauszug dem betreffenden Geburtsmatrikenauszuge anzuheften.

Auf alle Fälle ist, wenn das verstorbene männliche Individuum unter 24 Jahren in einem Stellungs- oder Landsturmoperate eingetragen ist, die Anmerkung des Todesfalles daselbst unter Beisetzung der Protokollszahl der politischen Bezirksbehörde zu veranlassen.

Was die Todtenscheine männlicher Individuen über 24 und bis zum vollendeten 42. Lebensjahre anbelangt, so hat eine Anmerkung dieser Todesfälle in den Matriken, beziehungsweise eine Evidentnahme bei der nach der Vorschrift sub 2 anzulegenden Sammlung nicht platzzugreifen, wohl aber ist gegebenen Falles, sowie hinsichtlich des männlichen Individuums unter 24 Jahren die Anmerkung in dem Stellungs- oder Landsturmoperate durchzuführen.

4. Wie dies bereits mit dem h. o. Erlasse vom 8. Jänner 1878, Z. 17.699 ex 1877 angeordnet wurde, ist auch in Hinkunft von jenen im Auslande eingetretenen Todesfällen österreichischer Staatsangehöriger, hinsichtlich welcher Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, daß sie Anlaß zu einer abhandlungs- oder pflegschaftsbehördlichen Thätigkeit im Inlande geben könnten, dem competenten Gerichte (in dessen Sprengel der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte, in dessen Sprengel unbewegliches oder bewegliches Nachlaßvermögen sich vorfindet), im Zweifel dem Gerichte des Zuständigkeitsortes oder jenem, in dessen Sprengel nahe Angehörige des Verstorbenen wohnen, Mittheilung zu machen. Wird der betreffende Sterbematrikenauszug zu einem der sub 3 behandelten Zwecke benöthigt, so ist dem Gerichte ein die wesentlichen Daten (darunter insbesondere auch das Amt, welches den Matrikenauszug ausgefertigt hat, sowie das Datum der Ausfertigung) enthaltender Auszug, in allen anderen Fällen die Originalurkunde selbst zu übermitteln.

5. Legitimationsmittheilungen, bezüglich welcher eine Eintragung in einer hierländischen Geburtsmatrik in Frage kommt, sind sowohl der Heimatgemeinde, als auch dem Matrikenführer, in dessen Geburtsmatrik die Legitimation vorgemerkt werden soll, bekanntzugeben. Letzterer hat die betreffende Urkunde auch bei den Matrikenacten aufzubewahren.

Was speciell die schweizerischen Legitimationsmittheilungen anbelangt, so wird in dieser Hinsicht auf den h. o. Erlaß vom 5. December 1892, Z. 17.325, hingewiesen.

Kommt die Anmerkung einer Legitimation in einer hierländischen Matrik nicht in Frage, weil das Kind in Oesterreich nicht geboren ist, so hat lediglich eine Mittheilung an die zuständige Gemeinde zu erfolgen.

6. Civilstandesurkunden, welche im Sinne der vorstehenden Normen nicht für besondere Zwecke benöthigt oder bei den politischen Bezirksbehörden aufbewahrt werden, so insbesonders Trauungsscheine und unter gewissen Voraussetzungen auch Todtenscheine, können der Zuständigkeitsgemeinde belassen werden.

7. Civilstandesurkunden, hinsichtlich welcher die Zuständigkeitsgemeinde nicht erforscht werden konnte, und welche auch sonst im Sinne der vorstehenden Normen keine Verwendung finden können, sind im Sinne des h. o. Erlasses vom 8. Jänner 1878, Z. 17.699 ex 1877, anher in Vorlage zu bringen.

Was schließlich die auf Grund besonderer Abmachungen mit einzelnen Staaten zugleich mit den Matrikenauszügen einlangenden Naturalisationsurkunden, betreffend die Naturalisation österreichischer Staatsangehöriger in fremden Staaten, anbelangt, so sind dieselben an die ehemalige österreichische Zuständigkeitsgemeinde des Naturalisirten zu leiten und können bei derselben auch belassen werden."

Personalien.

Se. Majestät haben dem Vicepräsidenten der Finanz-Landesdirection in Prag Alexius Danzer den Orden der eisernen Krone II. Classe und den Hofräthen und Finanz-Landesdirectoren Fz. Schmidmayer in Graz, Josef Tersch in Brünn und Ludw. Hočevar in Zara das Ritterkreuz des Leopolds-Orden, sämmtlichen taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Statthaltereirath Anton Jägermann zum Hofrathe extra statum bei der Statthalterei in Lemberg ernannt.

Se. Majestät haben den Ober-Finanzräthen Dr. Wilh. Ritter v. Lesigang, Mathias Hronek und Dr. Camillo Formánek den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzräthen Gustav Lauermann, Fdch. Nentwich, Adolf Kirchner, Wilh. Habelsberger und Anton Olscha, sowie dem Finanzsecretär Ottmar Kvěch das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens, den Finanzsecretären Vladimir Hanačík, Josef Abbrederis und Dr. Eduard Pfleger, ferner den Steuer-Oberinspectoren Joh. Kvaček, Alois Komárek und Karl Nowotný, sowie dem Steuerinspector Dr. Joh. Morosini das goldene Verdienstkreuz mit der Krone und dem Finanzconcipisten Dr. Rudolf Siebenschein das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberfinanzrathe Rudolf Lyro taxfrei den Titel und Charakter eines Hofrathes, den Finanzräthen Ignaz Mayerhofer, Gustav Freiberger, Dr. Konrad Stejskal, Jakob v. Kuhacevich und Dr. Karl Rabender taxfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes, den Steuer-Oberinspectoren Hippolyt Dittrich, Heinr. Junge, Fz. Hlinensky und Fz. Stejskal taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes und dem Steuereinnehmer Joh. Ammerling den Titel und Charakter eines Hauptsteuereinnehmers verliehen.

Se. Majestät haben dem Magistratsrathe der Stadt Wien Edmund Posselt das Ritterkreuz des Franz Josefs-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Oberingenieur des Staatsbaudienstes in Tirol und Vorarlberg Dr. Albin Obrelli taxfrei den Titel und Charakter eines Baurathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Evidenzhaltungs - Obergeometer I. Classe Fdch. Modrey zum Evidenzhaltungs-Inspector in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Steueroberinspector Joh. Lončar zum Finanzrathe und den Steuerinspector Joh. Kalan zum Steueroberinspector der Finanz-Landesdirection in Laibach ernannt.

Das Präsidium der nied.-österr. Finanz-Landesdirection hat die Rechnungspraktikanten Max Heermant und Edmund Schmid zu Rechnungs-Assistenten ernannt.

Erledigungen.

1 Kanzleiofficialsstelle und 2 Bezirkssecretärsstellen in der X. Rangsclasse, eventuell 3 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei den politischen Behörden in Oberösterreich bis 28. November. (Amtsblatt Nr. 255.)

6 Kanzlistenstellen beim k. k. Handelsministerium und 10 Kanzlistenstellen beim k. k. Patentamte in Wien bis 3. December. (Amtsblatt Nr. 256.)

1 Ingenieursstelle in der IX. und 1 Bauadjunctenstelle in der X. Rangsclasse im Staatsbaudienste Böhmens bis 20. November. (Amtsblatt Nr. 257.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 89 und 90 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.